



Herrn  
Jan van Aken  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Matthias Machnig**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41  
FAX +49 30 18615 51 05  
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de  
DATUM Berlin, 2. Dezember 2016

## **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2016 Frage Nr. 186**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### **Frage Nr. 186**

**Für den Export welcher Kriegswaffen (einschließlich Teile dafür, Munition und Teile dafür) in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2015 Genehmigungen erteilt, und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut mit jeweils genauer Bezeichnung einschließlich Kaliber und jeweiliger Stückzahl, von einer Angabe des Wertes kann abgesehen werden zugunsten einer genaueren Bezeichnung des jeweiligen Rüstungsgutes)?**

### **Vorbemerkung:**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Die

Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 ist die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgütern für NATO-Partner grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Einzelfall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

**Antwort:**

Vom 1. Januar 2015 bis zum 24. November 2016 wurden nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und/oder nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhrbeförderung von Kriegswaffen der Nummer 10 der Kriegswaffenliste (KWL), Kriegswaffen der Nummer 29a der KWL, Kriegswaffen der Nummer 29b der KWL, Kriegswaffen der Nummer 35 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 29c der KWL, Kriegswaffen der Nummer 30 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 34 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 35 der KWL, Kriegswaffen der Nummer 50 der KWL sowie Kriegswaffen der Nummer 51 der KWL in die Türkei erteilt.

Zudem wurden im selben Zeitraum Teile und Munition für Kriegswaffen, die nicht von der Kriegswaffenliste erfasst sind (sonstige Rüstungsgüter), nach dem AWG zur Ausfuhr genehmigt. Da manche Güterpositionen der Ausfuhrliste jedoch sowohl in Kriegswaffen als auch in sonstigen Rüstungsgütern Verwendung finden können, ist eine statistische Auswertung sämtlicher Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG für Teile und Munition für Kriegswaffen nicht möglich. Nachfolgend können daher nur die sonstigen Rüstungsgüter angegeben werden, deren Verwendung für oder in Kriegswaffen aufgrund ihrer Ausfuhrlistenposition zweifelsfrei zugeordnet werden können.

<b>Güterbeschreibung</b>
Teile für automatische Gewehre
Teile für Maschinengewehre
Teile für Geschütze [Drahtrollenlager]
Teil für Kanonen [Drahtrollenlager]
Teile für Anbaugeräte
Teile für Kanonenmunition – 20mm [Anzündhütchen]
Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen – 40mm [Leuchtpatronen und Nebelpatronen]
Teile für Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition – 40mm
Teile für Bomben [Steckverbinder]
Teile für Torpedos
Teile für Flugkörper
Teile für gepanzerte Fahrzeuge
Teile für Kampfpanzer
Teile für U-Boote
Teile für Kampfschiffe
Teile für Kampfflugzeuge
Teile für Kampfhubschrauber

Von Januar 2015 bis September 2016 wurden Kriegswaffen und Kriegswaffenteile im Gesamtwert von 51.007.274 Euro zur Ausfuhr als Kriegswaffen in die Türkei gemeldet. Im Einzelnen wurden gemeldet: U-Bootteile, vollautomatische Gewehre, Maschinengewehre, Verschlüsse, Rohre, Anbaugeräte. Da die Stückzahl nicht durchgehend statistisch erfasst ist, unterbleibt die Angabe.

Mit freundlichen Grüßen

